

rund 6000 Verbesserungsvorschläge vorgebracht worden sein³⁵. Ferner fanden sog. Sonderberatungen statt, z. B. mit den Volkskammerabgeordneten, dem Ministerrat und den Bezirksratsvorsitzenden, den leitenden Mitarbeitern der Industrieministerien und des Staatssekretariats für Forschung und Technik³⁶. Auf Grund dessen soll kaum ein Paragraph des ersten Entwurfs unverändert geblieben sein³⁷, sollen im Allgemeinen Teil etwa 60 Änderungen bei 74 Paragraphen erfolgt sein³⁸. Überraschenderweise sollen allerdings alle diese Änderungen — nach Vorberatung in Arbeitsgruppen und Unterkommissionen — in einer einzigen Sitzung der Gesamtkommission am 25. August 1967 abschließend beraten worden sein³⁹. Bedeutendere Änderungen wurden aber jedenfalls auch von der westlichen, auf indirekte Berichte über den ersten Entwurf angewiesenen, Literatur anerkannt⁴⁰. Am 15. Dezember 1967 fand die erste, am 12. Januar 1968 die zweite — abschließende⁴¹ — Lesung statt.

Die Arbeiten an einer Gesamtreform in der Bundesrepublik

Es ist nicht zu bestreiten, daß auch in der Bundesrepublik seit langem Reformarbeiten laufen und daß bereits 1960 dem Bundestag ein kompletter Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches vorgelegt wurde⁴². Es lag daher an den spezifischen Reibungsverlusten der parlamentarischen Demokratie, daß es der DDR Vorbehalten blieb, zuerst das StGB von 1871 in toto aufzuheben.

Indessen ist hierbei festzuhalten, daß bei der Inangriffnahme der Reform in der Bundesrepublik der Gedanke der Strafrechtseinheit in Deutschland eine große Rolle gespielt hat. Noch 1951 wurde auf dem 39. Deutschen Juristentag im Interesse der Rechtseinheit in Deutschland eine Reform abgelehnt und lediglich eine Bereinigung befürwortet⁴³. Erst die bereits eingeleitete Reform in der DDR hat dann die Bedenken beseitigt⁴⁴.

Der materielle Abbau der Rechtseinheit durch die vorauf gegangenen Teilreformen in Ost und West

Wenn auch erst das neue Strafgesetzbuch der DDR das Strafgesetzbuch von 1871 für die DDR aufgehoben hat, so war doch schon vorher eine erhebliche Auseinanderentwicklung des Strafrechts in West- und Mitteldeutschland durch Teilreformen in beiden Gebieten erfolgt. Diese Methode der Reform, die sich für den demokratischen Gesetzgeber angesichts seiner konstitutionellen Schwerfälligkeit⁴⁵ zur normalen Methode zu entwickeln scheint⁴⁶, ist auch in totalitären Staaten oft Ausdruck der fehlenden Ausgereiftheit der neuen Gesamtkonzeption, vielfach allerdings auch bewußte Tarnung einschneidender Reformen.

Hier sind für die DDR bzw. Sowjetische Besatzungszone zu nennen: der Befehl Nr. 160 der Sowjetischen Militäradministration vom 3. Dezember 1945⁴⁷ (Einführung der Tatbestände der Diversion und Sabotage), die Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948⁴⁸ mit Änderungsverordnung vom 29. Oktober 1953⁴⁹, die Verordnung über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen vom 22. Juni 1949⁵⁰, der berühmte Art. 6 Abs. 2 der Verfassung vom 7. Oktober 1949⁵¹, das Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15. Dezember 1950⁵², das

³⁵ H. Schmidt, Die wichtigsten Ergebnisse der Diskussion über das neue Strafrecht, Neue Justiz 1968, 68 ff. Vgl. auch H. Benjamin, aaO (s. o. Fußn. 25), S. 16.

³⁶ Näher H. Benjamin, aaO (s. o. Fußn. 25), S. 17.

³⁷ H. Benjamin, aaO (s. o. Anm. 25), S. 16.

³⁸ H. Schmidt, aaO (s. o. Anm. 35).

³⁹ H. Schmidt, aaO (s. o. Anm. 35).

⁴⁰ W. Rosenthal, Neues Strafrecht in Mitteldeutschland. Die Veränderungen des Gesetzes gegenüber dem StGB-Entwurf, Recht in Ost und West 1968, 64 ff.; A bis Z (s. o. Anm. 1), S. 615.

⁴¹ Art. 82 S. 2 Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5). Die beiden Lesungen werden meist miteinander verbunden, vgl. S. Mampel, Die Verfassung der Sowjetischen Besatzungszone, Text und Kommentar, 2. Aufl. 1966, Art. 82 Erl. 2. Nach H. Roggemann, Das Strafgesetzbuch der DDR von 1968, Recht in Ost und West 1969, S. 97 ff., 98 Anm. 22 wurde das Strafgesetzbuch als erstes wichtiges Gesetz in zweiter Lesung verabschiedet.

⁴² Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache Nr. 2150.

⁴³ R. Lange, in: Verhandlungen des 39. Deutschen Juristentages in Stuttgart 1951, 1952, S. C 6 f.

⁴⁴ Bundesjustizminister Neumayer bei der konstituierenden Sitzung der Großen Strafrechtskommission am 6. April 1954, vgl. Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 1. Bd. 1956, S. 22.

⁴⁵ Vgl. F. Kühler, Kodifikation und Demokratie, Juristenzeitung 1969, 645 ff.

⁴⁶ Exemplarisch die Zerlegung der Strafrechtsreform in der Bundesrepublik in fortlaufende „Strafrechtsreformgesetze“.

⁴⁷ Verordnungsblatt für die Provinz Sachsen, Nr. 8 S. 4.

⁴⁸ ZVOB1. S. 439.

⁴⁹ GBl. S. 1077.

⁵⁰ ZVOB1. S. 471.

⁵¹ GBl. S. 4.

⁵² GBl. I S. 1199. Eingehend F.-C. Schroeder, Der Schutz des äußeren Friedens im Strafrecht, Juristenzeitung 1969, 41 ff.